

Autor: Dietmar Hipp



vom 29.01.2021, 10:19:42

**PANORAMA/GESELLSCHAFT
CORONA-IMPfung**

»Dann kann man die übrigen Dosen nur wegwerfen«

[Artikel von spiegel.de anzeigen](#)

Wer wird wann geimpft? Der Rechtsexperte Thorsten Kingreen fordert dringend eine Regel für Härtefälle – und will verhindern, dass überzählige Dosen einfach dem Nächstbesten gegeben werden.

SPIEGEL: Herr Professor Kingreen, das Bundesgesundheitsministerium hat die Impfreihenfolge [in einer Verordnung festgelegt](#), ohne mögliche Härtefälle besonders zu berücksichtigen. Braucht es nicht eine Sonderregelung für Behinderte oder Patienten, die ein besonders hohes Risiko einer schweren Erkrankung haben?

Kingreen: Im Moment gibt es drei Gruppen, die nacheinander an der Reihe sind. Innerhalb dieser Gruppen können einzelne Personen vorgezogen werden – aber eben nicht jemand, der einer nachrangigen Gruppe angehört. Es müsste daher in der Verordnung ausdrücklich geregelt werden, wie in Härtefällen zu verfahren ist, die in einer tieferen oder gar keiner Gruppe gelistet sind. Noch besser wäre es, wenn der Bundestag das durch Gesetz regeln würde.

SPIEGEL: In Rheinland-Pfalz und Hamburg soll es nun solche Einzelfallentscheidungen ohne gesetzliche Regel geben, auch in anderen Ländern sind Behörden offenbar bereit dazu.

Kingreen: Für eine Übergangszeit habe ich dafür Verständnis. Wir konnten das ja nicht üben, und man sollte auch nachsichtig sein, wenn Fehler passieren. Aber es droht die Gefahr, dass solche Einzelfallentscheidungen das Vertrauen in die Richtigkeit und Gerechtigkeit der Priorisierung infrage stellen.

SPIEGEL: In Hamburg [hat eine Frau mithilfe des Verwaltungsgerichts ihre vorzeitige Impfung erreicht](#): Sie ist an Krebs erkrankt und sollte demnächst eine Chemotherapie beginnen, weshalb sie dann nicht mehr so gut hätte geimpft werden können. Die Gesundheitsbehörde hatte sich zunächst geweigert. Wie sehen Sie das?

Kingreen: Das ist heikel. Im Grunde wurde hier von den Regelungen in der Verordnung abgewichen. Man kann das aber rechtlich begründen.

SPIEGEL: Wie denn?

Kingreen: Direkt über das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass in Extremfällen unmittelbar aus dem Grundrecht ein Leistungsanspruch folgen kann.

SPIEGEL: Ist damit die Verordnung in diesem Punkt verfassungswidrig?

Kingreen: Nein, nicht zwingend, man könnte das über eine sogenannte verfassungskonforme Auslegung lösen. Aber besser wäre es, man würde eine klare Regelung schaffen.

SPIEGEL: In einem anderen Fall hat sich ein Behinderter, der auf künstliche Beatmung angewiesen ist, an Rheinland-Pfalz' Ministerpräsidentin Malu Dreyer gewandt und über sie eine vorzeitige Impfung erreicht.

»Es muss klare Kriterien geben«

Kingreen: Einzelfallentscheidungen sind – wie der Begriff schon sagt – immer Einzelfallentscheidungen. Aber es muss klar sein, wer sie trifft, und es muss und kann auch dafür klare Kriterien geben.

SPIEGEL: Uns ist ein Fall einer anderen Krebspatientin bekannt, bei der ebenfalls in Kürze eine Chemotherapie beginnen sollte. Sie gehörte vom Alter und der Krebserkrankung her in Gruppe 3, meldete sich aber in ihrer Not, unter falschen Angaben, schon jetzt für einen Termin an. Im Impfzentrum präsentierte sie dann ein ärztliches Schreiben, wonach bei ihr die Impfung wegen der bevorstehenden Chemotherapie besonders dringlich sei, und bekam nach einiger Diskussion ihre Impfung.

Kingreen: So etwas sollte nicht passieren. Auch wenn dieses Verhalten menschlich verständlich ist und man auch nicht in der Haut der Menschen stecken möchte, die für die Impfung verantwortlich sind – ein solches Verhalten ist rechtswidrig und sollte nicht noch dadurch belohnt werden, dass es zum Erfolg führt.

SPIEGEL: Wie könnte denn eine gute Härtefallregel aussehen?

Kingreen: Es reicht zu regeln, dass in Härtefällen von der Reihenfolge abgewichen werden kann. Härtefälle liegen vor, wenn es wegen eines besonderen Risikos, an Corona zu erkranken, medizinisch gerechtfertigt ist, eine Person aus einer weiter unten gelisteten Gruppe vorzuziehen. Hinsichtlich der Details, die ja medizinischer Natur sind, kann die Härtefallregelung dann auf die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission verweisen.

Wo der Gesundheitsminister falschliegt

SPIEGEL: Das Bundesgesundheitsministerium verweist doch schon jetzt auf Nachfrage auf die aktuellen Empfehlungen der Kommission, die seit Kurzem auch eine Einzelfallprüfung erwähnen.

Kingreen: Die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind kein Gesetz, und damit sind wir beim Kern des Problems. Wir holen gerade eine Debatte nach, die wir eigentlich im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens mit Beteiligung insbesondere auch von Betroffenenverbänden hätten führen müssen. Stattdessen hat das Bundesgesundheitsministerium ohne formelle Beteiligung des Bundestags eine Rechtsverordnung erlassen. Es ist daher kein Wunder, dass erst jetzt die Diskussion darüber losgeht, ob wichtige Belange unberücksichtigt geblieben sind. Die wesentlichen Fragen, wie und nach welchen Kriterien wir verteilen, müssen im Gesetz geregelt werden. Es geht hier, wie es das Bundesverfassungsgericht selbst im Hinblick auf Studienplätze gesagt hat, um die »Zuteilung von Lebenschancen«. Es werden in den nächsten Wochen Menschen sterben, weil es für sie keinen Impfstoff gibt. Wenn man das nicht vernünftig regelt, müssen Gerichte entscheiden, und das kann niemand wollen.

SPIEGEL: Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat erklärt, die Verordnung sei ausreichend, da sie auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruhe, nämlich einer Vorschrift des Sozialgesetzbuchs V, in der diese Kriterien, wie das Alter, Vorerkrankungen oder die Beschäftigung im Gesundheitswesen, klar benannt seien.

Kingreen: Das ist falsch. In dieser Vorschrift wird ein Leistungsanspruch normiert, aber sie enthält keine Ermächtigung zu priorisieren, und sie regelt auch nicht, nach welchen Kriterien das zu geschehen hat. So etwas kann man auch nicht der Ständigen Impfkommission überlassen, denn es ist nicht nur eine medizinische, sondern auch eine normative Entscheidung, dass nach geltendem Recht eine kerngesunde 19-jährige Mitarbeiterin in einem Impfzentrum vor ihrer 79-jährigen Großmutter geimpft wird, selbst wenn diese ein zusätzliches Gesundheitsrisiko hat.

Notfalls Impfstoff lieber wegwerfen

SPIEGEL: Zuletzt wurden Impfstoffe, die nach einer Impfung in Alten- und Pflegeheimen übrig waren, schnell noch Feuerwehrleute gegeben, die gerade in der Nähe waren. Ist das erlaubt?

Kingreen: An sich natürlich nicht. Ich verstehe zwar, dass man Impfstoff nicht einfach wegwerfen will. Aber das Problem ist doch, dass die Glückspilze, die zur richtigen Zeit am richtigen Ort waren, in drei Wochen eine zweite Impfung benötigen, während über 80-Jährige noch auf die erste Impfung warten. Ich verstehe, dass das alles organisatorisch extrem schwierig zu bewerkstelligen ist, aber man sollte gewappnet sein, in solchen Fällen die prioritär Bedürftigen über ein System von Wartelisten zu kontaktieren. Das ist auch deshalb wichtig, weil die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Impfzentren einen Anspruch darauf haben, dass hier Rechtssicherheit herrscht.

SPIEGEL: Und wenn das nicht funktioniert?

Kingreen: Es sollte funktionieren, und meines Wissens funktioniert es zum Teil auch schon. Aber wenn es nicht funktioniert, darf man die Betroffenen zumindest nicht ein zweites Mal impfen, das wäre rechtswidrig. Wenn man aber aus medizinischen Gründen nicht will, dass die Glückspilze zunächst nur eine Impfung bekommen, kann man die übrigen Dosen nur wegwerfen.

SPIEGEL: Wäre das nicht Verschwendung?

Kingreen: Ja, das tut weh. Aber was wäre die Alternative? Dass jeden Abend Impfwillige vor den Impfzentren herumlungern in der Hoffnung, übrig gebliebenen Impfstoff zu ergattern? Man darf nicht vergessen, dass das ganze System ein hohes Maß an Vertrauen und Verlässlichkeit voraussetzt.

SPIEGEL: Müsste man so etwas mit einem Bußgeld belegen oder sogar unter Strafe stellen? Ein aktueller Gesetzentwurf der FDP sieht das ja vor.

Kingreen: Es ist sicher sinnvoll, das mit Sanktionen zu bewehren. Inwieweit man die durchsetzt, ist eine andere Frage. Aber es sollte klar sein, dass niemand eigenmächtig über den Impfstoff verfügen darf, nur weil er Zugang dazu hat. Es geht um Lebenschancen!

Autor: Dietmar Hipp

Anhänge:



DPA

Impfung eines Feuerwehrmanns (Simulation am 17.12.2020 in Rheinland-Pfalz): »Das Problem ist doch, dass die Glückspilze, die zur richtigen Zeit am richtigen Ort waren, in drei Wochen eine zweite Impfung benötigen.«



DPA

Impfung einer Pflegeheim-Mitarbeiterin am 27.12.2020 in Berlin: »Es müsste ausdrücklich geregelt werden, wie in Härtefällen zu verfahren ist«



DPA

Corona-Impfzentrum Hamburg: Vorzeitige Impfung in Härtefällen



DPA

Bundesgesundheitsminister Spahn in der Bundespressekonferenz

ID: 175089694 Name: Poly_spon-dfd6a534-80ba-47b2-9469-40cd13b7116d

© SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG